

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

- (1) Die Stadt Osterwieck betreibt nach Maßgabe diese Satzung zur Entsorgung des in ihren Ortsteilen Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Göddeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Stötterlingen, Sonnenburg, Suderode, Veltheim, Wülperode und Zilly anfallenden Niederschlagswassers jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage (öffentliche Einrichtung) zur Niederschlagswasserbeseitigung. Die genannten Ortschaften bilden jeweils eine Abrechnungseinheit.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Stadt Osterwieck selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Stadt Osterwieck diese als öffentliche Niederschlagswasseranlagen übernommen hat. Zu der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören ferner die Grundstücksanschlüsse.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt Osterwieck kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser ist Niederschlagswasser.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
- a) Regenwasser- und Mischkanäle mit den entsprechenden Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen,
 - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Versickerungsschächte) auf öffentlichen Flächen, sofern diese sich im Eigentum der Stadt Osterwieck befinden,
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),
 - d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören,
 - e) Vorflutläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
 - f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),
 - g) Grundstücksanschlüsse.

Zur Straßenentwässerungsanlage gehören die vorbezeichneten Anlagen, soweit die Stadt Osterwieck Eigentümerin der Anlagen ist.

- (5) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich dem Revisionsschacht oder der Übergabestelle (Standrohr). Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (7) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Osterwieck, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Niederschlagswasserkanal grenzt oder seinen Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat (Anschlusszwang).

- (3) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Bei offenen Versickerungsanlagen ist der Nachweis der Zulässigkeit durch ein Versickerungsgutachten zu erbringen, woraus sich eindeutig ergibt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Osterwieck liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Osterwieck den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe

des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Stadt Osterwieck kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 4 geregelten Einleitungsbedingungen.

- (2) In den entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal ist nicht zulässig. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- radioaktives Niederschlagswasser.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 gegeben sind, einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt Osterwieck.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Stadt Osterwieck.

- (5) Werden Dachrinnenfallrohre einzeln mit einer direkten Leitung an den RW-Hauptkanal angeschlossen, weil das Gebäude auf der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum steht, ist der Bau eines Kontrollschachtes nicht erforderlich.

Werden mehrere RW-Leitungen auf dem Grundstück zusammengeführt und dann in eine Hausanschlussleitung eingeführt, sollte ein Kontrollschacht vorgesehen werden. Der Kontrollschacht sollte auf dem Grundstück selbst installiert werden. Der Kontrollschacht gehört zum Hausanschluss.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen zum Revisionsschacht bzw. den Anschluss an ein RW-Fallrohr auf dem Grundstück führt die Stadt Osterwieck selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung, aus.
- (8) Gehören zum Grundstücksanschluss Regenfallrohre, die sich im öffentlichen Bereich befinden, sind diese mit einem stabilen Standrohr (verzinktes Stahlrohr oder ähnliches) mit Revisionsklappe zu versehen.
- (9) Dachflächen, die auf öffentliche Verkehrsflächen (Gehwege, Straßen, Plätze) entwässern, sind mit Dachrinnen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers zu versehen. Die Dachrinnen und Ableitungsvorrichtungen haben ständig funktionstüchtig zu sein.

§ 9

Zustimmungsverfahren

- (1) Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
- a) eine Baubeschreibung der Abwasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab 1:500 aufzustellen ist und ins-besondere enthalten muss:
- seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, und der Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen. Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

vorhandene Anlagen	schwarz,
für neue Anlagen	rot,
für abzubrechende Anlagen	gelb.

Die Stadt Osterwieck kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Osterwieck ihr Einverständnis erteilt hat.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Osterwieck oder ein von ihr beauftragter Dritter die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Osterwieck keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

§ 11

Anzeigepflichten; Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Osterwieck auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Osterwieck ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt Osterwieck unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
 - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 - sich die dem Antrag nach § 9 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
 - das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 12

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Osterwieck infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Osterwieck von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Osterwieck haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt Osterwieck ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht einleitet,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 4. Niederschlagswasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
 5. dem Verbot des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 mit der Herstellung oder Änderung der Anlage beginnt, bevor die Stadt Osterwieck ihr Einverständnis erteilt hat,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Stadt Osterwieck die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und sie die Anschlussleitung abgenommen hat.
 8. entgegen § 11 Abs. 2 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält
 9. entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt
 10. entgegen § 11 Abs. 4 die Stadt Osterwieck nicht unverzüglich benachrichtigt
 11. entgegen § 8 Abs. 9 das Niederschlagswasser von Dachflächen auf öffentliche Verkehrsflächen leitet und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet bzw. öffentlichen Verkehrsflächen Schaden zufügt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aue-Fallstein vom 11.12.2006 und die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aue-Fallstein für den Ortsteil Zilly, veröffentlicht am 05.11.2003, außer Kraft.

Osterwieck, den 17.11.2011


Wagenführ

Bürgermeisterin

